



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil)

vom 23. Juli 2018

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

13.08.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil)

Vom 23. Juli 2018

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Februar 2018 und am 18. Juli 2018 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil) vom 17. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 58/2016) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 23. Juli 2018, Az. 7831.176-G-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht: Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Fächer

1. Biologie (Universität Hohenheim)
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
- 7a. Italienisch
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik
10. Philosophie-Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Sportwissenschaft
14. Wirtschaftswissenschaft“

2. Nr. 7 „Informatik“ wird wie folgt gefasst:

„7. Informatik

1. Die Prüfungen im Hauptfach Informatik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
PL = Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;
M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Informatik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Programmierung und Software-Entwicklung	P	X						USL-V	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul 9 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Informatik

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Informatik Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Theoretische Informatik I	P	X						USL-V	PL	6
3	Datenstrukturen und Algorithmen	P		X					USL-V	PL	9
4	Theoretische Informatik III	P			X				USL-V	PL	6
5	Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker (siehe Absatz 3)	P			X	X			USL-V	PL	18
6	Technische Grundlagen der Informatik	P			x		X		USL-V	PL	6
7	Seminar-INF 1	P			x	X	x	x	BSL		3
8	Seminar-INF 2	P			x	x	X	x	BSL		3
9	Katalog LA-INF	W			x	x	x	X	V	PL	6
		W			x	x	x	X		PL	6
		W			x	x	x	X	USL	PL	6
10	Programmierprojekt	P			x	x	X	x	USL		6
11	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	F		x		x		X	USL	PL	6

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein vorgesehenes Semester, „x“ mögliche Alternativen

- (2) Für die Auswahl der Wahlmodule gilt folgende Regel:
- a) Aus dem Katalog LA-INF muss ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Credits gewählt werden.
- (3) Für Studierenden, die im **zweiten Hauptfach Mathematik** belegen, entfällt das Modul Nr. 5 „Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker“, da im Hauptfach Mathematik bereits äquivalente Kenntnisse hierzu erworben werden. Stattdessen sind aus dem Katalog LA-INF-Mathe Module im Umfang von 18 ECTS-Credits zu belegen. Module, die gleichzeitig Gegenstand des Katalogs LA-INF sind, können nur gewählt werden, wenn Sie nicht bereits für den Katalog LA-INF nach Absatz 2 a) belegt wurden:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
12	Katalog LA-INF-Mathe	W			X	X	X	X	V	PL	6
		W			x	X	X	X		PL	6
		W			x	X	X	X	USL	PL	6
		W			x	X	X	X	USL	LBP	6
		W			x	X	X	X		LBP	6

- (4) Die Fachnote im Hauptfach Informatik ergibt sich (unter Berücksichtigung von Abs. 2 und 3) als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

3. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 7a „Italienisch“ neu eingefügt:

„7a. Italienisch

1. Die Prüfungen im Hauptfach Italienisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

Voraussetzung für die Immatrikulation in den Teilstudiengang Italienisch und die Zulassung zu den Modulprüfungen ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen in Italienisch entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2 (gemäß Niveaufinition des europäischen Sprachenportfolios).

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Italienisch

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Sprachpraxis Italienisch 1	P	x	x						LBP	12

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 3 Die Bachelorprüfung in Italienisch

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind in Italienisch Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Einführung Literaturwissenschaft	P			x					LBP	6
4	Einführung Linguistik	P	x	x					USL	PL	12
5	Landeskunde 1	P			x				USL	LBP	6
6	Sprachpraxis Italienisch 2	P				x			USL	LBP	6
7	Fachdidaktik Italienisch	F					x	x		LBP	6
8	Themenmodul Linguistik	P					x			LBP	6
9	Landeskunde 2	P					x			LBP	6
10	Italienische Literaturwissenschaft	P						x		LBP	6

11	Sprachpraxis Italienisch 3	P					x	BSL		3
12	Espressione orale*	P		x		x		USL		3
13	Literaturgeschichte	P				x			LBP	6

* Das Modul Espressione orale wird alternativ im 2. oder im 4. Semester belegt.

(2) Die Fachnote im Fach Italienisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 für das Hauptfach Italienisch rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft und gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Hauptfach Informatik vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2022. Auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2018 können diese Studierenden auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 23. Juli 2018

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)